

VIII/V
VIII/B

Referat VIII
Gesundheit, Klimaschutz
und Umwelt

30. Jan. 2020

Wasserwirtschaftsamt
Ingolstadt



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
85047 Ingolstadt

Ref. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht

61	62	63	37
----	----	----	----

Mit der Bitte um
RÜ VII
weitere Veranlassung T:

04. Feb. 2020

☐ Journal-Nr.:

☐ Antwort-Schreiben

☐ Unterschrift VII

☐ Ablichtung

VII/61 STADTPLANUNGSAMT

61.1	61.2	61.3	61.4
------	------	------	------

Eingang: 04. Feb. 2020

Stadt Ingolstadt

30. Jan. 2020

68

Umweltamt
Referat VIII/68
Eing. am

31. Jan. 2020

1	2	3
---	---	---

Jrrläufer

Ihre Nachricht
Ref. VII/61-4/Hac.
22.01.2020

Unser Zeichen
2-4622-IN-1196/2020

Bearbeitung +49 (841) 3705-

Datum
27.01.2020

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 206 A II "Areal Körnermagazin" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung haben wir mit Schreiben vom 21.05.2019, Az. 2-4622-IN-6368/2019, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Weitere Anregungen sind auf Grundlage der nun vorgelegten Unterlagen nicht veranlasst.

Bauleitplanverfahren war und hat nicht eingehend

Bedenken und Anregungen



VII/61		STADTPLANUNGSAMT	
61.1	61.2	61.3	61.4
Eingang 24. Mai 2019			
☐ Ablichtung	☐ Rücksprache		
☐ Stellungnahme	☐ Antwort / U 61		
☐ WV	☐ Termin		
K weitere Veranlassung/Bearbeitung			

Wasserwirtschaftsamt
Ingolstadt



WWA Ingolstadt Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Spitalstraße 3
85049 Ingolstadt

Ver. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht				
VII	61	62	63	67
mit der Bitte um				
☐ RU VII T:				
☐ weitere Veranlassung				
24. Mai 2019				
☐ Journal-Nr.:				
☐ Antwort-Schreiben T:				
☐ Unterschrift VII Auslauf VII				
☐ Ablichtung				

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
2-4622-IN-6368/2019

Bearbeitung +49 (841) 3705-

Datum
21.05.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 "Areal Körnermagazin" in Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Nach unserer derzeitigen Aktenlage und den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) ist unter der Kataster.Nr. 16100509 ein Altstandort mit der Bezeichnung „Esplanade 3 (Auto Union)“ verzeichnet, der insgesamt die Fl.-Nrn. 3096/15, 3096/182, 3096/183, 3096/227, 3096/233, 3096/237, 3096/240, 3096/244, 3096/245, 3096/248, 3096/249, 3096/249, 3096/250, 3096/252, 3096/254 und 3096/255, Gemarkung Ingolstadt, umfasst.

Im Umgriff des aktuellen Planungsbereiches sind die Fl.-Nrn. 3096/182 und 3096/183 betroffen.

Im Bereich des angrenzenden Alf-Lechner-Museums sind LHKW-Verunreinigungen mit sanierungswürdigen Grundwasserkonzentrationen über den



Stufe-2-Werten des LfW-Merkblatts 3.8/1 bekannt, die zeitweise durch Pump-and-Treat-Maßnahmen gesichert bzw. saniert wurden. Aktuell wurde die Sicherung aufgrund geringer Frachten mit Zustimmung des Umweltamts Ingolstadt ausgesetzt.

Aufgrund der Historie als Betriebsstandort der Auto Union ist es nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. **Daher empfehlen wir im Vorfeld die Erstellung eines Altlastengutachtens durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz).** Die erforderlichen Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt festzulegen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist grundsätzlich

- kontaminiertes Aushubmaterial in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) zu verwenden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Schmutzwasserbehandlung

Die Stadt Ingolstadt wird im Misch- und teilweise im Trennsystem entwässert.

Das anfallende Abwasser des Baugebiets kann über die bestehende Kanalisation zur Zentralkläranlage des Zweckverbandes ZKA Ingolstadt abgeleitet werden.

Die vollbiologische Kläranlage (275.000 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter ist vorhanden (Donau, Gewässer I. Ordnung).

Das geplante Baugebiet wurde bei der Generalentwässerungsplanung (2012) berücksichtigt. Vor Ausweisung dieser Baufläche sollte das dem Baugebiet nachfolgende Kanalsystem auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit und die im Kanalverlauf betroffenen Mischwasserent-

lastungen auf ihre ausreichende Rückhaltung und Vorreinigungsleistungen zu überprüfen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Sollten Kanalschäden in den Bestandskanälen vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu sanieren, bzw. zu erneuern.

Die Entwässerung im geplanten Baugebiet ist als Trennsystem (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) auszuführen.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

2.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechend tiefer Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

2.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Gebäudedränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

